

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsaufträge des IPH – Institut für Integrierte Produktion Hannover gGmbH

I. Geltungsbereich

(1.) Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Angebote und Verträge mit Unternehmern im Rahmen laufender und künftiger Geschäftsverbindungen des IPH, auch im Zusammenhang mit zukünftig erfolgenden Anschlussaufträgen des Auftraggebers.

Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Hierunter fallen auch Forschungsgesellschaften, auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an.

(2.) Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

II. Vertragsschluss

(1.) Angebote des IPH sind freibleibend. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

(2.) Mit der Bestellung erklärt der Vertragspartner verbindlich sein Vertragsangebot. Gleichzeitig verzichtet der Vertragspartner auf den Zugang der Annahme des Vertragsangebotes.

(3.) Das IPH wird, wenn es das in der Bestellung liegende Vertragsangebot nicht annehmen will, innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang beim IPH das Angebot ablehnen.

(4.) Erfolgt keine Rückäußerung des IPH so gilt das in der Bestellung liegende Vertragsangebot nach 5 Werktagen nach Zugang beim IPH als angenommen.

(5.) Im Auftragsschreiben oder in einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet.

III. Vergütungs- und Zahlungsweise

(1.) Die vereinbarte Vergütung versteht sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2.) Die vom IPH in Rechnung gestellten Beträge sind vom Auftraggeber spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

(3.) Das IPH ist berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Bestandteile des Projektes (Teilprojekte, bzw. Arbeitspakete) zur Teilabnahme vorzulegen. Der Auftraggeber ist zur Teilabnahme verpflichtet, wenn diese Bestandteile vertragsgerecht sind, sodann hat der Auftraggeber nach gesonderter Teilrechnungserstellung die sich auf diesen Teil beziehende Vergütung zu leisten.

(4.) Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch das IPH anerkannt worden sind.

(5.) Der Auftraggeber hat ein Zurückbehaltungsrecht nur, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis besteht.

(6.) Ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(7.) Das IPH ist berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zzgl. etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen. Die Zinsen sind höher anzusetzen, sofern vom IPH eine Belastung mit höherem Zinssatz nachgewiesen wird.

IV. Projektdurchführung

(1.) Sämtliche Arbeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Sowohl das IPH als auch der Auftraggeber benennen für die Durchführung des Projektes einen Projektleiter, der bezüglich sämtlicher Belange des Projektes der verantwortliche Ansprechpartner ist und Erklärungen für seine Partei verbindlich abgeben und entgegennehmen kann. Die Projektleiter stellen in gegenseitiger Abstimmung sicher, dass der Arbeitsfortschritt nicht durch mangelnden Informationsaustausch beeinträchtigt wird.

(2.) Die vom IPH angegebenen Bearbeitungs- und Lieferfristen beginnen mit dem jeweiligen Auftragseingang, jedoch nicht vor Eingang etwaiger vereinbarter Anzahlungen bzw. vor Herbeiführung der von Seiten des Auftraggebers zu erfüllenden Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Beibringung von Unterlagen etc.

(3.) Das IPH wird vom Auftraggeber für erforderlich gehaltene Änderungen nach Möglichkeit berücksichtigen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Sollte diese Berücksichtigung das Erreichen der angestrebten Zielsetzung gefährden oder zu einer Überschreitung des vorgesehenen Personalaufwandes oder der Terminplanung führen, so wird das IPH den Auftraggeber unverzüglich nach Erkennen dieser Umstände darauf hinweisen. Eine Änderung des Auftrages ist erst verbindlich, nachdem zwischen den Vertragspartnern eine ergänzende

schriftliche Vereinbarung über die Änderung und die Vergütung etwaiger Mehraufwendungen zustande gekommen ist.

(4.) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem IPH – auch ohne dessen besondere Aufforderung – alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und dass das IPH von allen Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind.

(5.) Falls es erforderlich ist, Projektarbeiten in den Räumen des Auftraggebers durchzuführen, so wird dieser entsprechende Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Arbeitnehmer des IPH sowie eventuelle Lieferanten und Unterauftragnehmer uneingeschränkten Zutritt zu diesen Räumlichkeiten erhalten. Die Hausordnung ist zu beachten.

V. Projektergebnis

Das Projektergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Vorhabens gemäß dem Angebot Zug um Zug gegen Zahlung des vereinbarten Projektlohnes zur Verfügung gestellt. Das IPH behält ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für wissenschaftliche Zwecke.

VI. Gewerbliche Schutzrechte

(1.) Die „Altschutzrechte“ des IPH werden vom Vertrag nicht berührt. Unbeschadet der Benutzung dieser Schutzrechte zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten, berührt dieser Vertrag nicht die rechtliche Situation dieser Schutzrechte, insbesondere verbleiben diese Schutzrechte im ausschließlichen Eigentum des IPH.

(2.) Erfindungen, die Arbeitnehmer des IPH während der Arbeiten dieses Vertrages auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet der Entwicklungsarbeiten tätigen („Neuschutzrechte“), werden vom IPH nur in Anspruch genommen, wenn das IPH die Inanspruchnahme binnen eines Monats nach Anzeige der Erfindung an den Auftraggeber gegenüber dem Auftraggeber erklärt. Erfolgt eine Erklärung der Inanspruchnahme nicht binnen eines Monats nach Anzeige der Erfindung an den Auftraggeber, so verzichtet das IPH auf die Schutzrechte. Dem Auftraggeber steht es nach Ablauf der Monatsfrist frei, die Erfindung im eigenen Namen zum Schutzrecht anzumelden.

(3.) Erklärt das IPH binnen der Monatsfrist die Inanspruchnahme, so wird die Erfindung vom IPH unbeschränkt in Anspruch genommen und im Namen des IPH zum Schutzrecht angemeldet. Die Schutzrechte stehen dann eigentumsrechtlich ausschließlich dem IPH zu.

(4.) Sollten Erfindungen gemeinsam von Arbeitnehmern des IPH und Arbeitnehmern des Auftraggebers während der Dauer des Vertrages auf die vertragsgegenständlichen Gebiete getätigt werden (Gemeinschaftserfindungen), so wird sich das IPH binnen Monatsfrist nach der Erfindung gegenüber dem Auftraggeber über die Teilinanspruchnahme der Erfindung erklären, wenn es Teilschutzrechte in Anspruch nehmen will. Erfolgt keine Erklärung, so verzichtet das IPH auf das Teilschutzrecht.

(5.) Findet die Erklärung hinsichtlich der Gemeinschaftserfindung seitens des IPH statt, so ist die Gemeinschaftserfindung von den Vertragspartnern gegenüber den Arbeitnehmern zunächst unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und gemeinsam im Namen des IPH und des Auftraggebers zum Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner werden sich sodann hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich als Ergänzung zum Vertrag festlegen. Solche Schutzrechte stehen dann den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Vorbereitung und Durchführung dieser Schutzrechtsanmeldungen erfolgen durch das IPH. Die Vertragspartner werden sich spätestens 3 Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.

(6.) Bei gemeinschaftlicher Anmeldung übermittelt das IPH dem Auftraggeber unverzüglich Kopien des amtlichen Schriftwechsels mit den Patentämtern über diese Gemeinschaftsschutzrechte gemäß VI (4.) dieses Vertrages. Über die gemäß VI (2.) dieses Vertrages entstehenden Schutzrechte hat das IPH dem Auftraggeber ausschließlich eine Kopie der jeweiligen Schutzrechtsanmeldung bei dem jeweiligen Patentamt zur Information zu übermitteln.

(7.) Sollte das IPH Schutzrechtsanmeldungen vornehmen, so trägt es die hierfür entstehenden Kosten. Werden Gemeinschaftserfindungen zum Schutzrecht angemeldet, so werden die anfallenden Kosten von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen, diejenigen gem. VI (5.) Satz 5 dieses Vertrages gehen jedoch zu Lasten desjenigen Vertragspartners, der das alleinige Interesse an einem korrespondierenden Auslandsschutzrecht hat.

VII. Aufgabe von gewerblichen Schutzrechten

(1.) Beabsichtigt das IPH, ein gemäß VI (2.) angemeldetes Schutzrecht nicht fortzuführen oder aufrecht zu erhalten, ist es verpflichtet, den Auftraggeber über diese Absicht rechtzeitig schriftlich zu informieren und ihm das Schutzrecht zur kostenlosen Übernahme anzubieten. Erklärt der Auftraggeber die schriftliche Annahme dieses Übernahmeangebotes binnen 4 Wochen nach Zugang, hat er die Kosten der Übertragung sowie Fortführung und Aufrechterhaltung dieses Schutzrechts zu tragen; anderenfalls ist das IPH ohne weitere Nachricht berechtigt, die beabsichtigte Schutzrechtsaufgabe durchzuführen. Im Falle der einvernehmlichen Übernahme eines solchen Schutzrechts werden die Vertragspartner alle zur Übertragung erforderlichen und zumutbaren Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben.

(2.) Sollte ein Vertragspartner die Anmeldung eines Schutzrechts gemäß VI (5.) Satz 5 in einem Land wünschen, für das der andere Vertragspartner keine Rechte zu übernehmen beabsichtigt, so gehen hierfür sämtliche Rechte an der Erfindung über dieses korrespondierende Auslandsschutzrecht kostenlos auf den Vertragspartner über. Im Übrigen gilt VII (1.) dieses Vertrages.

(3.) Falls ein Vertragspartner eine Erfindung nicht zum Schutzrecht anmelden oder eine Schutzrechtsanmeldung nicht gemäß den Punkten VI, VII fortführen will, so tritt der die Erfindung oder Schutzrechtsanmeldung übernehmende Vertragspartner an Stelle des anderen Vertragspartners in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers des Erfinders auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitnehmererfindungen ein, sofern der jeweilige Arbeitnehmer dem zustimmt; falls der Arbeitnehmer nicht zustimmt, stellt der übernehmende Vertragspartner den anderen Vertragspartner von allen Rechten und Pflichten insoweit frei.

VIII. Benutzung der gewerblichen Schutzrechte

(1.) Das IPH räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Benutzungsrecht an den Altschutzrechten ein, soweit diese die jeweils zu Grunde liegenden Erfindungen des Entwicklungsergebnisses tangieren.

Die Vertragspartner werden sich rechtzeitig vor Benutzung dieser Altschutzrechte über den Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen und branchenüblichen Bedingungen verständigen. Im Streitfall entscheidet über die Angemessenheit und Branchenüblichkeit ein von den Vertragspartnern gemeinsam zu benennender Sachverständiger als Dritter im Sinne des § 317 BGB. Falls sich die Vertragspartner binnen 4 Wochen auf keinen gemeinsamen Sachverständigen einigen können, hat der Präsident der Industrie- und Handelskammer in Hannover auf Antrag eines Vertragspartners einen neutralen Sachverständigen zu bestimmen.

(2.) Die Vertragspartner räumen sich hinsichtlich eventueller Gemeinschaftserfindungen gemäß VI an hierauf getätigte gewerbliche Schutzrechtsanmeldungen gegenseitig nicht ausschließliche, nicht übertragbare, kostenlose Benutzungsrechte ein.

(3.) Das IPH räumt dem Auftraggeber an Neuschutzrechten gemäß VI ein ausschließliches, nicht übertragbares, kostenloses Benutzungsrecht ein. Die Einräumung dieses Benutzungsrechtes ist durch die Gesamtvergütung gemäß III abgegolten. Die eingeräumte Ausschließlichkeit wandelt sich nach Ablauf von 3 Jahren ab Beendigung dieses Vertrages automatisch in ein nichtausschließliches Benutzungsrecht zu unveränderten Bedingungen um.

IX. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

(1.) Der Auftragnehmer versichert sich zu bemühen, dass die erzielten Entwicklungsergebnisse nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen, eine Gewähr kann hierfür jedoch nicht übernommen werden. Im Rahmen dieser Bemühung wird das IPH mit der eigenen üblichen Sorgfalt nach potenziell entgegenstehenden deutschen Schutzrechten recherchieren. Über das Ergebnis dieser Recherche wird das IPH den Auftraggeber in Kenntnis setzen. Eine über diese Verpflichtung hinausgehende Haftung kann das IPH nicht übernehmen. Das IPH wird den Auftraggeber unverzüglich auf ein ihm bekannt werdendes Schutzrecht Dritter hinweisen, dass durch die Nutzung der Projektergebnisse verletzt werden könnte. Das IPH und der Auftraggeber werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekannt gewordene Rechte Dritter bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind.

X. Gewährleistung

(1.) Das IPH gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das Erreichen eines aus Forschungs-, Entwicklungs- oder Beratungsergebnissen abgeleiteten Zieles.

(2.) Im Falle mangelbehafteter Lieferungen/Leistungen wird das IPH binnen angemessener Frist nacherfüllen, das heißt entweder nachbessern oder die mangelhaften Lieferungen bzw. Teile durch neue ersetzen. Dieses Recht auf Nacherfüllung steht dem IPH für jeden Gewährleistungsfall mindestens zwei Mal zu. Nach dem erfolglosen Ablauf der zweiten Beseitigungsfrist kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Die Selbstvornahme durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, dass das IPH ihr schriftlich zustimmt.

(3.) Das IPH haftet nicht für weitergehende bzw. Folgeschäden bzw. für solche Schäden, die nicht am Entwicklungsgegenstand auftreten, es sei denn, dem IPH ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorzuwerfen. Von der

Gewährleistung ausgeschlossen sind normale Verschleißteile sowie Teile, die einer betriebsbedingten Abnutzung unterliegen. Im Übrigen findet XI dieses Vertrages entsprechende Anwendung.

(4.) Ein Gewährleistungsfall liegt nicht vor, wenn aufgetretene Mängel auf unklaren Aufgabenbeschreibungen oder fehlerhaften oder unzureichenden Informationen des Auftraggebers beruhen. Ergibt die Überprüfung eine Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, so wird der Aufwand für die Analyse dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

XI. Haftung

(1.) Das IPH haftet nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Jegliche Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder Produktionsausfalls ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(2.) Soweit das IPH, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von Dritten delikts- bzw. produkthaftungsrechtlich in Anspruch genommen werden – gleich aus welchen Gründen – hat der Auftraggeber das IPH auf erstes Anfordern von solchen Schadensersatzansprüchen freizustellen bzw. zu entschädigen; dies gilt nicht, im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln seitens des IPH bzw. seiner Mitarbeiter bzw. seiner Erfüllungsgehilfen.

XII. Verjährung

Rechte des Auftraggebers wegen Mängel verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Projektergebnisses. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn dem IPH grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Eine Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

XIII. Geheimhaltung

(1.) Das IPH und der Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung das IPH oder der Auftraggeber schriftlich verzichtet haben.

(2.) Die Vertragspartner sind verpflichtet, über entstandene Erfindungen und Schutzrechtsanmeldungen bis zum Tag der Offenlegung strengstes Stillschweigen zu bewahren. Das IPH ist verpflichtet, Auftragnehmer und freie Mitarbeiter im Sinne der vorgenannten Bestimmungen zur Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten. Das IPH verpflichtet sich darüber hinaus, seine Arbeitnehmer zur Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten und darauf hinzuweisen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter besteht.

XIV. Veröffentlichungen, Werbung

(1.) Der Auftraggeber ist nach vorheriger Absprache mit dem IPH berechtigt, die Projektergebnisse unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass zum Beispiel Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden.

(2.) Das IPH ist zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die im Rahmen des Auftrages erzielten Ergebnisse, soweit sie allgemeine wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gegenstand haben, berechtigt. Veröffentlichungen des IPH, die den Anwendungszweck betreffen, werden rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt.

XV. Kündigung

(1.) Kommt das IPH aus von ihm zu vertretenden Gründen mit seiner Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung einzuräumen. Wird die Leistung innerhalb dieser Nachfrist nicht erbracht, kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2.) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann dieser Vertrag von den Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch das IPH ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät.

(3.) Jede Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

XVI. Schlussbestimmungen

(1.) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen, Urkunds- und Wechselklagen sowie für sämtliche sich darüber hinaus zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, Hannover.

(2.) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem IPH und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

(3.) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder einzelne Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hieraus nicht berührt.